

Diese Bestimmungen des Musterstatuts sind Ausdruck dafür, daß in den kooperativen Einrichtungen wesentliche Voraussetzungen für die Verwirklichung des Rechts des Genossenschaftsmitglieds auf eine bestimmte Arbeit entsprechend seiner Qualifikation gegeben sind, während das in den LPGs noch nicht in vollem Umfang gewährleistet werden kann./1/ Dieser Rechtsgrundsatz ist beispielsweise sehr bedeutungsvoll für die Genossenschaftsbauerinnen, die sich für die Arbeit mit der modernen Technik qualifiziert haben.

In die gleiche Richtung zielt auch Ziff. 29 Abs. 2 MSt in bezug auf die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit. Hervorzuheben ist ferner die eindeutige Bestimmung der Bedingungen für eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der kooperativen Einrichtung in Ziff. 45 MSt.

Vergütung der Arbeit und Gewährung weiterer Leistungen

Bei allen Unterschieden, die hinsichtlich der Vergütung der Arbeit zwischen den Arbeitern und Genossenschaftsmitgliedern noch bestehen werden, solange keine einheitliche Geldvergütung vorgenommen wird/12/, ist von Bedeutung, daß alle Beschäftigten ihre Vergütung und weitere Leistungen durch die kooperative Einrichtung erhalten (Ziff. 33 MSt). Die hierzu für die Einrichtung geltenden Regelungen (Vergütungsverordnung mit Normen- und Bewertungskatalog, Prämienordnung, Festlegungen über Vergütungszuschläge bei Überstunden-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und zu anderen Erschwerniszuschlägen, Lohnausgleichsregelungen, SV-Beitragspflicht u. a. m.) bilden bei eventuellen Streitfällen die Anspruchsgrundlage zwischen einem Genossenschaftsmitglied und der kooperativen Einrichtung.

Erst wenn die Belegschaftsversammlung der kooperativen Einrichtung die Anwendung der Grundsätze der Richtlinie für den schrittweisen Übergang zu einer einheitlichen Geldvergütung beschlossen hat, werden kollektivvertragliche Regelungen zur Anspruchsgrundlage auch für die Genossenschaftsbauern./13/

Maßnahmen zur Förderung der sozialistischen Arbeitsdisziplin und zum Schutz des sozialistischen Eigentums

Es ist eine Konsequenz aus der Stellung des Leiters der kooperativen Einrichtung, daß ihm mit Ziff. 40 ff. MSt die volle Disziplinarbefugnis über alle Beschäftigten übertragen wurde. Auch in diesen Festlegungen kommt zum Ausdruck, daß das Arbeitsverhältnis der Genossenschaftsmitglieder in der kooperativen Einrichtung — soweit es heute bereits möglich ist — in Angleichung an die arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Arbeiter und Angestellte gestaltet wurde. Diese Regelungen weichen entscheidend von den entsprechenden LPG-rechtlichen Normen ab.

Streitfälle über gegen Genossenschaftsbauern ausgesprochene Disziplinarmaßnahmen des Leiters und über **Schadenersatzforderungen der kooperativen Einrichtung** gegen die in ihr Beschäftigten sind demzufolge ausschließlich auf der Grundlage der Bestimmungen des Musterstatuts zu verhandeln und zu entscheiden.

11/ Vgl. Arlt, Staat und Recht 1965, Heft 5, S. 782; derselbe, Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern, Berlin 1965, S. 147 f.

12/ Vgl. die Richtlinie für den schrittweisen Übergang zu einer einheitlichen Geldvergütung nach der Leistung für Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder in kooperativen Einrichtungen der Pflanzen- und Tierproduktion vom 10. Juni 1972, Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft 1972, Nr. 6, S. 70.

13/ Die Einführung einer einheitlichen Geldvergütung erfolgt sodann auf der Grundlage des Rahmenkollektivvertrags über die Arbeits- und Vergütungsbedingungen der Beschäftigten der Pflanzen- und Tierproduktion vom 15. November 1972.

Materielle Sicherstellung der Beschäftigten bei Pflichtverletzungen der kooperativen Einrichtung

Für die materielle Sicherstellung der delegierten Genossenschaftsmitglieder bei Pflichtverletzungen der kooperativen Einrichtung aus dem Arbeitsverhältnis und im Gesundheits- und Arbeitsschutz sind die Bestimmungen der Ziff. 44 MSt von Bedeutung. Eine solche Regelung kannte das LPG-Recht bisher nicht, wenn es auch bereits seit einigen Jahren Bestrebungen gab, die arbeitsrechtliche Regelung in die Betriebsordnungen der LPGs und die Arbeitsordnungen der zwischen-genossenschaftlichen Einrichtungen zu übernehmen. Die jetzige Regelung bringt eine höhere Sicherheit in den gesamten Arbeits- und Lebensbedingungen der in den kooperativen Einrichtungen arbeitenden LPG-Mitglieder mit sich. Das ist angesichts der teilweise noch vorhandenen Mängel in der Durchsetzung besonders des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in diesen Betrieben sehr wichtig.

Die vorgenannten Probleme machen deutlich, daß die Konfliktkommissionen in den kooperativen Einrichtungen und auch die Gerichte Entscheidungen zu treffen haben werden, die ihre Rechtsgrundlage sowohl in arbeitsrechtlichen Bestimmungen als auch in speziellen Regelungen für die kooperativen Einrichtungen haben. Daraus leitet sich die Forderung ab, die Mitglieder der Konfliktkommissionen sowie die Richter und Schöffen, die künftig Arbeitsstreitigkeiten aus den kooperativen Einrichtungen bearbeiten werden, in allen Fragen der arbeitsrechtlichen Stellung der Arbeiter und Angestellten der VEGs, der Ausgestaltung der Rechtsstellung der Beschäftigten in den kooperativen Einrichtungen und der Regelung der Arbeitsverhältnisse nach dem LPG-Recht zielstrebig zu qualifizieren.

Regelung der Mitgliedschaft von Genossenschaftsbauern, die in einer kooperativen Einrichtung beschäftigt sind

Das Mitgliedschaftsverhältnis der Genossenschaftsbauern, die ständig in einer kooperativen Einrichtung arbeiten, verändert sich insofern, als sie alle mit ihrer Arbeit zusammenhängenden Rechte und Pflichten nicht mehr in ihrer LPG, sondern allein in der kooperativen Einrichtung ausüben. Die Mitgliedschaft reduziert sich in diesen Fällen im wesentlichen auf die weitere Teilnahme an der Leitung der LPG, auf das Recht an den Inventarbeiträgen und auf das Recht zur Führung einer persönlichen Hauswirtschaft. Einige der in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen können schon heute beantwortet werden, andere bedürfen wegen ihrer gegenwärtig in der Praxis anzutreffenden sehr differenzierten Lösungen noch weiterer Beobachtung und Analyse.

Da die in kooperative Einrichtungen delegierten Genossenschaftsbauern vor allem an der Leitung und Planung der Einrichtung teilnehmen, kommt es — wie die Praxis zeigt — vor, daß die Bereitschaft der LPG-Mitglieder, an den Mitgliederversammlungen ihrer sie delegierenden LPG teilzunehmen, immer mehr abnimmt. Daß sich in solchen LPGs z. B. Schwierigkeiten für die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung ergeben, wenn u. U. sogar die Mehrzahl der LPG-Mitglieder in kooperative Einrichtungen delegiert ist, liegt auf der Hand. Deshalb bedürfen die in einigen LPGs gefundenen Lösungswege der besonderen Aufmerksamkeit. So sind z. B. LPGs dazu übergegangen, für delegierte Mitglieder das Ruhen der Mitgliedschaft zu beschließen. Sicherlich ist eine derartige Regelung nicht generell empfehlenswert, da u. E. die Voraussetzungen für einen solchen Beschluß der Mitgliederversammlung nicht überall vorliegen werden. Die Regelung selbst kann ihrem Charakter nach nur vorübergehender Na-